

Anlage A zur V/0329/2021

Kurzüberblick

Der Rat der Stadt Münster hat am 29.06.2016 die Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau (Benennungsrechtssatzung) beschlossen. Die Geltungsdauer ist auf 5 Jahre befristet und endet mit Ablauf des 07.07.2021. Seit der Einführung dieser Satzung gibt es verbesserte Möglichkeiten, Haushalten mit Zugangsschwierigkeiten am örtlichen Wohnungsmarkt bei der Versorgung mit gefördertem, preiswertem Wohnraum effektiv zu helfen. Die Verwaltung schlägt somit dem Rat der Stadt Münster die Verlängerung der Benennungsrechtssatzung und der Kooperationsvereinbarungen für weitere 5 Jahre vor.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel aus dem ISM-Prozess „Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln“ verfolgt.

Teilziele:

- mit hoher Umwelt- und Naturqualität
- mit breitem Freizeit- und Sportangebot
- mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft

Finanzierung

Produktgruppe:	1003	Wohnen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist		vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig	x	vollständig freiwillig
<p>Der Erlass der Benennungsrechtssatzung beruht auf § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) i. V. m. § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung (WoZuStVO) und des § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).</p> <p>Finanzielle Auswirkungen zur Umsetzung der Satzung liegen nicht vor.</p>								

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Durch die Umsetzung des Beschlusses werden unterschiedliche Personenkreise bzw. Haushalte bei entsprechender Dringlichkeit unterstützt. Insbesondere junge Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften mit Kindern, Senioren mit Behinderungen, Haushalte mit besonders schlechten Wohnverhältnissen oder auch Haushalte in deutlich zu kleinen Wohnungen haben dringenden Wohnungsbedarf.

Auch alleinerziehende Frauen, die im Frauenhaus untergebracht sind, Flüchtlinge und auch Senioren/innen, die nach einem Klinikaufenthalt aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nicht mehr in ihrer Wohnung mit Barrieren leben können, gelten als Wohnungsnotfall und werden unterstützt. Hierzu gehören auch Familien, die aufgrund einer Räumungsklage wegen Eigenbedarfs ihre angestammte Wohnung verlassen müssen und junge Paare, die ein Kind erwarten.

Wohnungssuchende mit besonderen persönlichen Problemlagen, denen der Zugang zu angemessenem Wohnraum erschwert bzw. völlig verwehrt ist, sind hier ebenfalls zu benennen.